

Währungsreform 1948

Französische Zone: Rundfunkmeldung vom 18. Juni 1948, ab 20 Uhr.

Ein Sprecher der französischen Militärregierung gibt bekannt:

Das 1. Gesetz zur Neuordnung des deutschen Geldwesens tritt am 20. Juni 1948 in Kraft. Es wurde von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs beschlossen.

Die bisherige deutsche Währung, Reichsmark, Rentenmark und alliiertes Besatzungsgeld, wird in den 3 westlichen Besatzungszonen außer Kraft gesetzt. An ihrer Stelle tritt die "Deutsche Mark" zu 100 deutschen Pfennigen. Das alte Geld wird vom 21. Juni 1948 an ungültig.

Ausnahmen: Scheidemünzen und Geldnoten von höchstens 1 Mark werden im Umlauf bleiben, und zwar zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes. Niemand ist jedoch verpflichtet, mehr als 50 Einzelstücke hiervon in Zahlung zu nehmen. Briefmarken bleiben mit einem Zehntel ihres bisherigen Wertes gültig.

Jeder Einwohner erhält eine bestimmte Summe der neuen deutschen Mark zum gleichen Wert umgetauscht. Dieser Kopfbetrag beträgt 60 Mark. 40 Mark werden am Sonntag umgetauscht und die restlichen 20 Mark einen Monat später. Eine Familie von 4 Personen kann also 240 Mark altes Geld eintauschen, davon erhält sie sofort 160 deutsche Mark und nach einem Monat 80 deutsche Mark. Andere Geldbeträge sowie Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postscheckämtern, auf Postspargbüchern usw. werden zu einem späteren Zeitpunkt in deutsche Mark umgetauscht werden. Das Umtauschverhältnis sowie weitere Einzelheiten werden in Kürze in weiteren Gesetzen bekanntgegeben. Dann wird der bereits erhaltene Kopfbetrag abgezogen.

Die Ausgabe des Kopfbetrags erfolgt durch die Lebensmittelkartenverteilungsstellen am kommenden Sonntag nach denselben Bestimmungen wie für die Ausgabe der Lebensmittelkarten. Kranke und sonst Verhinderte können einen Vertreter mit besonderem Brief zum Umtausch beauftragen.

Löhne und Gehälter sind in gleicher Höhe wie bisher zahlbar. Sie werden vom Sonntag an in der neuen Währung ausbezahlt. Halbmonatlich oder monatlich im Voraus zahlbare Gehälter werden vom 10. Tage nach Inkrafttreten der neuen Währung als Nachzahlung mit 70% des in dieser Zeit verdienten Geldes in der neuen Währung ausbezahlt. Bei nachträglicher Zahlung wird das Gehalt mit 70% der neuen Mark ausbezahlt. Für Schuldenzahlung jeder Art wird ein Moratorium bis zum 26. Juni gewährt. Während dieser Woche sind keine Schulden zu bezahlen. Die Preise werden von der neuen Ordnung nicht berührt. In Gesetzen, Verordnungen, Verträgen und Kontrakten tritt die neue Währung einfach an die Stelle der alten. Betriebe erhalten auf Antrag eine Übergangshilfe in der neuen deutschen Mark nach Zahl der Arbeitnehmer. Das Umtauschverhältnis der Banken wird noch bekanntgegeben. Bis zum 26. Juni sind sämtliche Beträge anzumelden, da sie nach diesem Zeitpunkt verfallen. Bezüglich der Sachwerte haben deutsche Stellen ein Gesetz über den Lastenausgleich innerhalb von 6 Monaten vorzubereiten. Eine Steuerreform wird folgen. Zur Anmeldung und Ablieferung des Altgeldes bekommt jede Einzelperson einen Vordruck A und einen Vordruck B. Außer bei Banken und Sparkassen findet der Umtausch auch bei Hilfsumtauschstellen statt, nicht dagegen aber bei Postämtern, Postscheckämtern oder Postsparkassenämtern.

Jede Person kann nur einmal Geld anmelden und umtauschen.

Das gesamte Stadtgebiet von Berlin ist in die Währungsreform nicht eingeschlossen.